

Kirsten Jahn

DIE VERFASSUNG KARTHAGOS

Eine Bestandsaufnahme

1. EINLEITUNG

Die *neue Stadt* (Qart Hadascht) verfügte nach Ansicht der antiken Autoren über ein äußerst wohlgeordnetes Gemeinwesen. Lobende Bemerkungen darüber sind von Isokrates, Aristoteles, Eratosthenes, Polybios, Cicero und schließlich Iulianus Apostata überliefert¹. Nirgends jedoch lassen sich Anzeichen für Verwunderung hinsichtlich der Einrichtung dieses Staates ausmachen. Vielmehr findet sich Karthago oft unkommentiert in Aufzählungen gemeinsam mit Sparta². Kurzum, Karthagos politisches System galt als eines, was sich nicht wesentlich von den aus Griechenland und Italien bekannten unterschied.

Bedauerlicherweise erschöpfen sich die meisten der oben genannten Verweise zur karthagischen Verfassung in einer knappen Notiz. Allein Aristoteles und Polybios sagen mehr. Allerdings ist bei letzterem zu beachten, dass er weit weniger über die karthagische Verfassung sagt, als es zunächst den Anschein hat, denn nur zwei Sätze des berühmten Verfassungsbuches sind Karthago gewidmet³. Wobei aber selbst diese dazu dienen, von der Beschreibung der Verfassungen zu Polybios' eigentlichem Thema: der Mischverfassung

¹ Vgl. Isokr. *Nic.* 24; Aristot. *Pol.* 1272b24 f., 1273b26; Strab. 1.4.9 [Eratosthenes]; Pol. 6.43.1, 51.1 f.; Cic. *Rep.* 1, frg. 3; Iul. 1.14.

² Vgl. Isokr. *Nic.* 24; Aristot. *Pol.* 1272b24 f., 1273b26; Pol. 6.43.1, 51.1 f.; Cic. *Rep.* 2.42 f.

³ Pol. 6.51.1 f.

bzw. dem Verfassungskreislauf überzuleiten. Dieser Theorie und nicht konkretem Wissen entspringt auch seine Aussage, in Karthago habe etwa ab dem Beginn des Zweiten Punischen Krieges das Volk den entscheidenden Einfluß gehabt⁴. Wie wenig Polybios tatsächlich über Karthago berichtet, fällt besonders auf, wenn man es mit seinen Ausführungen zu Sparta vergleicht.

Aristoteles beschäftigt sich in seiner *Politik* dagegen ausführlicher mit Karthago, auch wenn Manches unverständlich bleibt. Seine eigenständige Abhandlung zur karthagischen Verfassung ist leider ebenso wie jene des Hippagoras nicht erhalten⁵. Schwerwiegender noch als der Verlust dieser Werke ist jener der gesamten karthagischen Literatur. Einzig Inschriften sind von den Karthagern selbst überliefert, aber diese sind kurz, standardisiert und für die politische Geschichte kaum aussagekräftig. Auch ist es nicht möglich, durch einen Vergleich mit Tyros, der Mutterstadt Karthagos, mehr über die politische Organisation zu erfahren, denn über die Strukturen der phönizischen Stadtstaaten ist so wenig bekannt, dass die Forschung für dieses Thema antike Berichte über Karthago verwendet⁶.

Dementsprechend kann allein auf Aussagen von griechischen oder lateinischen Autoren zurückgegriffen werden, was die Gefahr birgt, mit dieser Terminologie auch das Verständnis von jenen Ämtern zu übernehmen. Hinzu kommt, dass abgesehen von Aristoteles' *Politik* das Thema der Quellen immer die Auseinandersetzung, der Krieg mit Karthago ist. Es ist also der Feind bzw. dessen Handlungsweise, die beschrieben wird. Erwähnung finden daher hauptsächlich Aktionen und Personen, die für den Krieg bzw. die Außenpolitik relevant waren. Was hingegen im Inneren der Stadt vorging, interessierte nicht und wäre wahrscheinlich auch von den Autoren jener uns erhaltenen Berichte nicht mehr zu rekonstruieren gewesen. Immerhin lebten nur Aristoteles und Polybios zu einer Zeit, als das punische Karthago existierte, während z.B. zwischen der Zerstörung der Stadt und der Schaffenszeit des Livius rund 100 Jahre liegen. Doch auch bei den überlieferten und nicht-überlieferten Zeitgenossen ist anzunehmen, dass sie Karthago mittels der ihnen vertrauten und in der griechischen Poliswelt weithin geltenden Voraussetzun-

⁴ Vgl. Pol. 6.51.3, 6. Heuß (1943), S. 86; Ameling (1993), S. 5.

⁵ Vgl. Huss (1985), S. 458.

⁶ Vgl. Gschnitzer (1993), S. 186; Sommer (2000), S. 242-249; Ders. (2004), S. 25 f.

gen beurteilten und daher aufgrund von oberflächlichen Ähnlichkeiten wichtige Unterschiede übersehen oder für unwichtig erachtet haben ⁷.

All dies macht es schwierig, eine möglichst vollständige und stimmige Rekonstruktion der karthagischen Verfassung zu geben. Bei der Beschäftigung mit der inzwischen zahlreich vorliegenden Forschungsliteratur fällt jedoch auf, dass bei den Betrachtungen ein gemeinsames Arbeitsschema vorzuliegen scheint, nach welchem die Angaben aus der *Politik* des Aristoteles und die aus dem sechsten Buch des Polybios das Gerüst bilden, welches dann mit passenden Belegen aus den übrigen Quellen aufgefüllt wird ⁸. An dieser Vorgehensweise sind mindestens drei Dinge zu kritisieren: (1.) sie geht von einer in den Grundstrukturen unveränderten Verfassung zwischen der Mitte des 4. Jh. bis zur Mitte des 2. Jh. v.Chr. aus, ohne aber diese Grundannahme zu überprüfen, (2.) sie bevorzugt die Aussagen der von den Griechen erdachten Theorie zur Funktionsweise des karthagischen Staates gegenüber den bei den Historikern zu findenden Momentaufnahmen von der politischen Praxis und (3.) sie behindert eine reelle Einschätzung des Gewichts einzelner Belege, da die übrigen Aussagen des jeweiligen Autors zu Karthago ungenannt bleiben und es so nicht möglich ist zu erkennen, inwieweit sich dieser überhaupt mit Karthago beschäftigte oder ob er etwa sich gegenseitig ausschließende Dinge mitteilt.

Daher ist es sinnvoll, die Aussagen zur karthagischen Verfassung unter einem anderen Muster erneut zu betrachten. In den folgenden Abschnitten wird daher je ein Element der karthagischen Verfassung untersucht, wobei die Belege entsprechend der zeitlichen Abfolge der Autoren, d.h. von Aristoteles hin zu Zonaras, geordnet werden, so dass sichtbar wird, in welchem Ausmass sich der einzelne Autor mit Karthago befasste und welche Vorstellung er von den einzelnen Institutionen hatte. Diese Vorgehensweise bringt notwendigerweise die mehrfache Betrachtung einiger Quellenstellen mit sich, was die Gefahr birgt, sie an einer Stelle anders auszudeuten oder zu bewerten als an der anderen und so (vermeintlichen) Widersprüchen der Quellen noch eigene hinzuzufügen. Dem wird begegnet, indem im

⁷ Vgl. Raaflaub (2004), S. 275.

⁸ Z.B.: Meltzer (1896), S. 4-50; Huss (1985), S. 458-466; Scullard (1989), S. 486-493; Elliger (1990), S. 95-97; Huss (1992); Demandt (1995), S. 363-366.

Resümee die Erkenntnisse zu den einzelnen Verfassungselementen zusammengefügt werden, was fehlerhafte Einschätzungen hinsichtlich des Verfassungsaufbaus und der Macht- und Aufgabenverteilung offen zu Tag treten ließe. Die zweite Zielstellung des Resümees ist es, die Frage nach einer möglichen Verfassungsentwicklung Karthagos zu beantworten.

Der hier zu behandelnde Zeitraum beginnt mit der *Politik* des Aristoteles, weil die Quellenbasis für die karthagische Verfassung der weiter zurückliegenden Zeit so schmal ist, dass sie sich der hier angewandten Methode verschließt. Dementsprechend sei für die wichtige Frage nach einem «echten» karthagischen Königtum auf die Arbeiten von W. Huss und W. Ameling verwiesen ⁹.

2. DAS OBERAMT

Aristoteles beginnt seine Betrachtungen zur karthagischen Verfassung mit einer langen Aufzählung von Ähnlichkeiten zur spartanischen. So hält er auch das Königtum beider Poleis für ähnlich, wenngleich die βασιλῆς in Karthago nicht immer aus einer bestimmten Familie kommen mussten ¹⁰.

Was aber mögen die Parallelen gewesen sein? Die Anzahl von je zwei βασιλῆς? Die lebenslange Amtszeit? Der militärische Oberbefehl? Ähnliche sakrale Funktionen? Ein besonderes gesellschaftliches Ansehen? Oder ganz allgemein: eine außerordentliche Machtfülle? Zur Anzahl der Könige teilt Aristoteles direkt nichts mit, aber er benutzt immer den Plural, so dass auf mehr als einen König zu schließen ist. Keinerlei Hinweise enthalten seine Schriften hinsichtlich der Amtszeit, der sakralen Aufgaben oder einer besonderen gesellschaftlichen Bedeutung der βασιλῆς. Wie es um die militärischen Kompetenzen steht, hängt von der Bedeutung des Wortes στρατηγός ab. Aristoteles weiß nämlich auch von in Karthago gewählten Strategen ¹¹. Falls diese Feldherren im engeren Sinn waren, so können die

⁹ Ameling (1993), S. 67-97; Huss (1997) jeweils mit umfassenden Literaturangaben.

¹⁰ Vgl. Aristot. *Pol.* 1272b38 f.

¹¹ Vgl. Aristot. *Pol.* 1273a30, 37.

Könige zur Zeit des Aristoteles im Krieg kaum noch von Bedeutung gewesen sein. Diese Trennung von politischer und militärischer Obergewalt läßt sich in den Quellen zur späteren Zeit gut erkennen. Doch wenn es auch schon in aristotelischer Zeit so war, muss dies die Frage aufwerfen, was die karthagischen βασιλῆς dann zu βασιλῆς machte.

Die zweite Möglichkeit zum Verständnis von στρατηγός ist es, die Strategen als Statthalter im karthagischen Herrschaftsgebiet anzusehen: eine Verwendung des Wortes, die z.B. bei Polybios zu belegen ist¹². Dies ließe den Basileis das militärische Kommando, welches sie dann aber im Verlauf der Punischen Kriege verloren.

Über die politische Macht der Basileis verrät Aristoteles etwas, wenn er darlegt, wie Dinge zur Entscheidung an den Demos gelangten. Dies geschah nämlich nur, wenn Uneinigkeit zwischen den Basileis und den Geronten bestand oder wenn diese freiwillig eine Angelegenheit vor das Volk brachten¹³. Offenbar existierte also bei einem Konsens zwischen Basileis und Gerusia die Option, alles ohne das Volk zu entscheiden. Wie jedoch das Kräfteverhältnis zwischen diesen beiden Institutionen aussah, kann nicht ermittelt werden. Aber selbst bei der schwächsten denkbaren Position der Gerusia hatte diese zumindest ein suspensives Veto gegen die Könige. Von «königlicher Macht» ist bei den karthagischen βασιλῆς, wie Aristoteles sie schildert, also nicht viel zu erkennen, und falls es sich auch noch um ein Jahresamt gehandelt hat, muß die Frage gestellt werden, warum er diese Amtsträger als βασιλῆς bezeichnet. Darauf gibt es nur zwei Antworten: entweder es gab einst in Karthago ein «echtes» Königtum und einen Königstitel, wovon Aristoteles zumindest eines kannte, oder das Königtum war im 4. Jahrhundert ein Amt auf Lebenszeit. Letztere Variante ist vorzuziehen, da für das höchste zivile Amt in Karthago ausschließlich der Titel «Sufet» belegt ist, was dem hebr. «schofet» d.h. «Richter» entspricht: eine Bezeichnung, welche die Griechen kaum zwang, sie mit βασιλεύς wiederzugeben¹⁴.

¹² Vgl. Walbank (1970), S. 137. Belegt mit Pol. 1.67.1, 73.3, 3.33.5-16.

¹³ Vgl. Aristot. *Pol.* 1273a6-13.

¹⁴ Für den Betrachtungszeitraum dieser Untersuchung darf die Gleichsetzung des punischen špt, und des griechischen βασιλεύς bzw. dem lateinischen *praetor/imperator* als gesichert angesehen werden. Für die Zeit davor vgl. Ameling (1993), insb. S. 97-98, und Huss (1997).

Polybios interessierte sich kaum für die karthagischen Könige bzw. sie waren für das, was er mitteilen wollte, nicht von Bedeutung. Daher wird das Königtum nur zweimal erwähnt. Einmal bei der groben Skizzierung des karthagischen Staates im sechsten Buch, wo er nur die bloße Existenz von βασιλῆς festhält, und einmal im Zusammenhang mit dem Kriegsausbruch 218 v.Chr.¹⁵. Letzteres ist die dramatische Episode über die römische Gesandtschaft nach dem Fall von Sagunt, die darin gipfelt, dass ein Römer den Karthagern im συνέδριον anbietet, er habe sowohl Krieg wie Frieden im Bausch seiner Toga und er werde ihnen ausschütten und dalassen, was sie haben wollten¹⁶. Bei Polybios heißt der βασιλεύς ihn daraufhin ausschütten, was er selbst für gut befände. Als der Römer erklärte, er schütte den Krieg aus, da riefen mehrere aus dem συνέδριον, sie nähmen ihn an. Hier führt also der (oder einer der) König(e) den Vorsitz im Synhedrion, empfängt eine Gesandtschaft, antwortet gar spontan – wenngleich der Spielraum angesichts der römischen Entschlossenheit kaum als groß zu bezeichnen ist – und erst dann erfolgt die Reaktion der Ratsmitglieder. Dies wäre ein Königtum, das auch im Rat über Macht verfügt. Allerdings berichtet Polybios kurz zuvor noch von einem anderen – weitaus weniger farbigen – Hergang der Ereignisse: es hätten Römer im συνέδριον eine Botschaft vorgebracht und die Auslieferung Hannibals und seines Synhedrions verlangt. Dies wäre von den Καρχηδόνιοι angehört worden und dann hätte der ἐπιτηδειότατος geantwortet¹⁷. In dieser Tradition ist also von einem besonderen Amtsträger, der am Rat teilnimmt oder ihn gar leitet, nichts bekannt.

Cornelius Nepos äußert sich zu diesem Themenbereich nicht. In seinem Buch über Hannibal findet sich aber die konkreteste Bemerkung zum karthagischen Königtum überhaupt: *rex factus est, postquam praetor fuerat: ut enim Romae consules, sic Karthagine quotannis annui bini reges creabantur*¹⁸. Dies ist der einzige explizite Beleg für die Anzahl von genau zwei obersten Amtsträgern und einer von zweien für die Annuität des Amtes. Neben der Frage der

¹⁵ Vgl. Pol. 6.51.2, 3.33.3.

¹⁶ Walbank (1970), S. 361, sieht den Ursprung dieser Geschichte bei Fabius Pictor. Vgl. auch Diod. 25.16; Liv. 21.18.

¹⁷ Vgl. Pol. 3.20, 6-21, 8.

¹⁸ Nep. 23.7.4.

Echtheit dieses Satzes muß auch jene nach der Informiertheit des Cornelius Nepos gestellt werden¹⁹. Jener erwähnt zwar Silenus und Sosylus als Geschichtsschreiber, die sich im Gefolge Hannibals aufhielten, aber er gibt nicht an, sie benutzt zu haben²⁰. Seine Verwendung von Amtsbezeichnungen für die Karthager zeichnet sich jedenfalls nicht durch besondere Genauigkeit aus. Er verwendet den Titel *imperator* für den höchsten militärischen Befehlshaber, den Titel *rex* für das höchste zivile Amt und er teilt mit, Hannibal sei 21 Jahre *praetor* gewesen²¹. Dieses Prätorienamt muß verwundern, denn 21 Jahre waren vergangen, seitdem er 221 angeblich zum *imperator* gemacht worden war²². Cornelius Nepos erschien also an dieser Stelle das Kommando Hannibals in Spanien eher mit den Aufgaben der Prätores in den Provinzen vergleichbar als mit den Kompetenzen eines Imperators. Hier konstruiert er offenbar, anstatt aus irgendwelchen Vorlagen zu schöpfen. Zudem fällt im Vergleich zu Livius auf, dass Cornelius Nepos den Titel «Sufet» selbst in seiner Erklärung zu den karthagischen Königen, wo es sich stark angeboten hätte, nicht gebraucht. Dies macht es wahrscheinlich, dass er ihn nicht kannte.

Die Schriften Diodors bergen weitere Indizien zum Verhältnis zwischen Basileis und Rat. Einmal nennt er für das Jahr 410 einen Hannibal, der βασιλεύς κατὰ νόμον war, in der Gerusia saß und von dieser mit dem Amt des Strategen betraut wurde, und einmal den nicht namentlich genannten Basileus während der Toga-Episode²³. Beide Male erscheint der Basileus als primus inter pares im Rat.

Deutlicher hinsichtlich der Position des obersten karthagischen Amtsträgers wird Livius. Zum Jahr 203 schreibt er, dass die Sufeten,

¹⁹ Die gesamte Passage bei Cornelius Nepos ist als unklar bis verwirrend zu betrachten: so lautet z.B. der Text in den Handschriften eigentlich *praetor factus est, postquam rex fuerat* (vgl. Marshall [1977], S. 83). Daher vertritt Picard (1963), die Ansicht, dass es sich bei den Worten *ut enim Romae consules, sic Karthagine quotannis annui bini reges creabantur* um eine spätere Interpolation handelt.

²⁰ Vgl. Nep. 23.13.3.

²¹ Zum *imperator* siehe Nep. 22.2.3, 23.2.3, für Hamilkar, für Hasdrubal und Hannibal Nep. 23.3.1 f.

²² Vgl. Nep. 23.7.4 und 3.1 f.

²³ Vgl. Diod. 13.43.4 f., 25.16. Der erstgenannte Beleg liegt zwar außerhalb des hier zu betrachtenden Zeitraums, aber er gibt beispielhaft zu erkennen, wie Diodor sich die Position der karthagischen Basileis vorstellte.

quod velut consulare imperium apud eos [den Karthagern, K.J.] *erat* den Senat einberiefen²⁴. Eine ähnliche Charakterisierung der Sufeten als *summus Poenis est magistratus* gibt er bei der Nennung einiger Amtsträger im punischen Gades, wobei er auch hier den Plural «sufetes» verwendet ohne jedoch eine konkrete Zahl anzugeben²⁵. Livius wollte also die punischen Amtsbezeichnungen nutzen, hielt es aber für notwendig, diese zu erläutern.

Auf viele Ähnlichkeiten mit den römischen Ämtern des Konsuls und Prätors weisen die weiteren Aussagen zu den Tätigkeiten der Sufeten hin. So promulgierte Hannibal als Sufet ein Gesetz zur Beschränkung der Amtszeit von Richtern, sprach in *contiones*, lud andere für diese vor und war üblicherweise den ganzen Tag auf dem Forum²⁶. Besondere Bedeutung hatten die Sufeten für die Rechtsprechung, denn auf einem belebten Platz gab es Sitze für sie, von welchen aus sie gewöhnlich Recht sprachen²⁷. Daran mag es auch liegen, dass Livius Hannibal einmal als *praetor* bezeichnet²⁸.

Eine letzte Bemerkung zum karthagischen Königtum ist bei Zonaras überliefert. In seinen einführenden Bemerkungen zum Ersten Punischen Krieg heißt es, die Karthager seien u.a. deshalb so selbstbewusst, weil sie ihren König unter der Bezeichnung eines Jahresamtes und nicht zur ständigen Herrschaft wählten²⁹. Bei genauerer Betrachtung dieser Textstelle fallen zwei Dinge auf: zum einen bleibt unklar, weshalb das Wort κλήσις eingeschoben wurde, statt von einem jährlichen Oberamt zu sprechen, und zum anderen, wie so nur der Singular (βασιλεύς) verwendet wurde.

Was ist also zu den höchsten zivilen Amtsträgern der Karthager bekannt? Sie trugen den Titel Sufeten, wie nicht nur durch Livius sondern auch durch Inschriften bezeugt wird³⁰. Es gab jeweils mehr als einen amtierenden Sufeten. Wieviele es aber waren und wie sie sich ihre Aufgaben teilten, ist nicht bekannt. Die oft genannte Zahl

²⁴ Liv. 30.7.5.

²⁵ Liv. 28.37.2.

²⁶ Vgl. Liv. 33.46.7, 47.2, 10.

²⁷ Vgl. Liv. 34.61.15.

²⁸ Liv. 33.46.3. Siehe auch Nep. 23.7.4, wo sich der Prätorientitel wohl aber auf das Kommando in der Provinz bezieht.

²⁹ Vgl. Zon. 8.8: βασιλέα εαυτοῖς κλήσιν ετησίου ἀρχῆς, ἀλλ' οὐκ ἐπὶ χρονίῳ δουραστείῃ προβάλλοντο.

³⁰ Vgl. Ehrenberg (1931), Sp. 644 und ILS 6797-6799, 9395.

von zwei Sufeten beruht nur auf einem Satz bei Cornelius Nepos und dem in den Quellen häufig zu findenden Vergleich mit Sparta bzw. Rom. Dabei ist gerade auch bei Cornelius Nepos davon auszugehen, dass die römische Welt mit dem doppelten Konsulnamt die Vorstellung prägte und bestimmend wurde, wenn kein Material über Karthago vorlag, was dieser Annahme widersprach. Kaum besser steht es um den Nachweis der Amtsdauer von einem Jahr, denn diese kann abseits von Cornelius Nepos nur durch Zonaras belegt werden. Ob aber die Anzahl bzw. die Amtsdauer der Oberbeamten für die Vergleiche mit Sparta oder Rom relevant waren, ist nicht zu ermitteln. Überhaupt kann nicht abgeschätzt werden, wer in Griechenland oder in Italien wusste, wie viele Oberbeamte die Karthager hatten und wie lange diese tätig waren, denn Kompetenzen im Bereich der Außenpolitik lassen die Quellen nicht erkennen³¹. Auch steht fest, dass sie aufgrund ihres Sufetentitels allein keinerlei militärisches Kommando besaßen, wie die Vorgänge bei Landung des Agathokles 310 v. Chr. an der libyschen Küste illustrieren, denn dem Angreifer wurde erst nach der Ernennung von zwei Strategen Widerstand entgegengesetzt³². Dieser geringen Bedeutung ist es auch geschuldet, dass – abseits der epigraphischen Zeugnisse – nur Hannibal als Sufet bzw. König namentlich genannt wird³³.

Zur Bedeutung der Sufeten in Karthago selbst lässt sich festhalten, dass sie zumindest am Rat teilnahmen. Ob sie ihn einberiefen, leiteten oder gar wie das Machtverhältnis zwischen beiden aussah, bleibt aber unklar. Dafür geben die Quellen – und schon allein ihr Titel – eindeutig zu verstehen, dass die Sufeten einige Befugnisse und Aufgaben im rechtlichen Bereich hatten. Wie diese aussahen und in welcher Form sie mit der Zeit durch verschiedene Institutionen beschnitten wurden, ist nicht nachvollziehbar.

Über die religiöse Bedeutung der Sufeten geben allein Inschriften Auskunft. Durch sie sind Sufeten häufig als «Erwecker des Gottes

³¹ Anders Huss (1985), S. 461: «Sie [die Sufeten, K.J.] scheinen im zwischenstaatlichen Verkehr über bedeutende Machtbefugnisse verfügt zu haben; sonst wäre die Verwendung von βασιλεύς bzw. rex unverständlich».

³² Vgl. Diod. 20.6.3, 10.1.

³³ Jener von Diodor genannte βασιλεύς κατὰ νόμον, Hannibal, fällt heraus, weil seine Amtszeit noch vor dem Wirken des Aristoteles und damit außerhalb des hier zu betrachtenden Zeitraumes liegt.

Mlqrt» nachweisbar ³⁴. Allerdings ist nichts über dieses Amt bekannt und es ist fraglich, ob die aufgeführten Personen «Erwecker» waren, weil sie Sufeten waren oder gewesen sind, oder ob diese sakrale Funktion unabhängig davon besetzt wurde.

Darüber hinaus ist auch das Wahlgremium bzw. der Ablauf einer Sufetenwahl nicht bekannt. Anzunehmen – aber eben nicht zu belegen – ist eine Wahl durch das Volk, was aber eine Vorauswahl durch den Rat nicht ausschließen würde.

Insgesamt vermitteln die Quellen nicht den Eindruck eines mächtigen karthagischen Königtums, vielmehr erscheinen die Könige als Amtsträger, die in der Stadt einige Aufgaben hatten, aber nur dann Macht ausüben konnten, wenn sie mit dem Rat übereinstimmten.

3. DIE GREMIEN

Für Aristoteles war die Gerusia Karthagos nicht besonders interessant. Er hält nur fest, dass sie der der Spartaner entsprach und dass, wenn Unstimmigkeiten zwischen ihr und den Basileis bestanden, die entsprechenden Fragen in der Volksversammlung geregelt wurden ³⁵. Auch hier bleibt – wie bei den Basileis – ungenannt, was Aristoteles zu diesem Vergleich bewog: die lebenslange Amtszeit, die Wahl in der Volksversammlung oder ähnliche Aufgaben und Rechte. Über die Amtszeit der Geronten ist aber ebensowenig bekannt wie über den Vorgang, der sie zu Geronten werden ließ. Diese Passage könnte daher allenfalls als schwaches Indiz für die lebenslange Amtszeit und die Volkswahl dienen ³⁶. Was die Aufgaben und Rechte angeht, so ist von eher großen Unterschieden zwischen der spartanischen und karthagischen Gerusia auszugehen. So nahmen die spartanischen Geronten nur eine Vorberatung der Volksbeschlüsse vor, während in Karthago die Gerusia mit den Basileis sofort den Entschluss fassen konnte. Darüber hinaus dürfte die karthagische Geru-

³⁴ Vgl. Huss (1997), S. 144.

³⁵ Vgl. Aristot. *Pol.* 1272b39, 1273a6-13. Siehe dazu S. 182 f.

³⁶ Anders: Mommsen (1903), S. 496, der eine Jahreswahl des Geronten annimmt oder Demandt (1995), S. 364, der ohne jede Quellenbasis eine Vererbung des Gerontenstatus für wahrscheinlich hält.

sia als Gerichtshof gedient haben, obwohl Aristoteles nur von «bestimmten Behörden» (ἀρχαί τινες) spricht, welche die Rechtsangelegenheiten entschieden, ohne eine speziell hervorzuheben³⁷.

Daher ist es auch unangemessen, das von Aristoteles als «wichtigstes Amt» (ἡ μεγίστη ἀρχή) bezeichnete Gremium der Einhundert(vier) als «Staatsgerichtshof» anzusehen³⁸. Diese Fehleinschätzung bezüglich des Verhältnisses von juristischer und politischer Bedeutsamkeit jener Einrichtung basiert auf drei Überlegungen: (1.) die Hundert(vier) sind mit jenen Hundert identisch, vor denen nach Pompeius Trogus die Feldherren Rechenschaft ablegen mussten, (2.) der Gleichsetzung mit jenen 104, die laut Aristoteles die karthagische Entsprechung der spartanischen Ephoren darstellen und (3.) der Mangel an Alternativerklärungen, weshalb dieses sonst als «wichtigstes Amt» bezeichnet wurde³⁹. Dabei bleibt aber zu bedenken, dass es Pompeius Trogus nicht um eine vollständige Beschreibung der Kompetenzen der Einhundert(vier) ging und dass gerade jenes Kapitel durchaus fehlerhaft ist. So wird z.B. die von ihm angedachte Datierung der Einrichtung des Gremiums der Einhundert(vier) in die Mitte des 5. Jahrhunderts von der Forschung abgelehnt⁴⁰. Sodann waren die Ephoren in Sparta auch keineswegs nur Richter und niemand käme auf die Idee, sie als «Staatsgerichtshof» Spartas zu bezeichnen. Dementsprechend ist auch anzunehmen, dass die Einhundertvier noch über andere Befugnisse als die eines Gerichtes verfügten. Vorstellbar ist dabei einiges, weil Aristoteles bis auf den Vorgang, wie eine Sache vor das Volk gelangt, nichts über den Gesetzgebungsprozess mitteilt. Warum das «wichtigste Amt» einmal als Einhundertvier und einmal als Einhundert bezeichnet wird, lässt sich schlüssig erklären, denn in 1273a15 geht es Aristoteles darum, jene zu bezeichnen, die von den Pentarchien gewählt werden, während er in 1272b16 das

³⁷ Aristot. *Pol.* 1275b12. Siehe auch Aristot. *Pol.* 1273a19. Zur Frage, ob zwischen beiden Belegen ein inhaltlicher Widerspruch besteht, vgl. Schütrumpf (1991), S. 356.

³⁸ Aristot. *Pol.* 1273a16. Die Bezeichnung «Staatsgerichtshof» gebrauchen Lüdemann (1933), S. 82; Huss (1985), S. 464; Elliger (1990), S. 96; Huss (1992), S. 254; Ameling (1993), S. 116; Demandt (1995), S. 365. Scullard (1989), S. 491, nennt die Einhundertvier «court».

³⁹ Vgl. *Iust.* 19.2.5; Arist. *Pol.* 1272b16, 1273a16. Zur Literatur: Meltzer (1896), S. 48; Huss (1985), S. 464; Scullard (1989), S. 490 f.; Elliger (1990), S. 96; Demandt (1995), S. 365. Herangezogen wird teilweise auch Liv. 33.46, siehe dazu S. 193 f.

⁴⁰ Vgl. Lüdemann (1933), S. 56; Huss (1992), S. 254.

Gesamtgremium nennt. Es bleiben also vier Personen übrig, die nicht von den Pentarchien gewählt wurden, aber dennoch aus anderen Gründen dem Gremium angehörten. Dafür bieten sich in erster Linie die Sufeten an oder auch die Strategen oder aber hohe Priester⁴¹. Wenn diese unbedingt Mitglieder der Einhundertvier sind und man annimmt, die restlichen Einhundert würden aus den Mitgliedern der Gerusia gewählt und noch eine den spartanischen Ephoren vergleichbare Beteiligung an legislativen und exekutiven Aufgaben hinzukommt, so ist die Bezeichnung als ἡ μέγιστη ἀρχή mehr als berechtigt, auch ohne die Einhundertvier als «Staatsgerichtshof» anzusehen⁴². Durch diese Integration der Basileis in das Gremium der Einhundertvier löst sich der Widerspruch zwischen Aristoteles' Benennung der Basileis als Basileis, d.h. Träger der höchsten politischen Würde, und seiner Kennzeichnung der Einhundertvier als ἡ μέγιστη ἀρχή, denn so würden die Basileis einerseits als Mitglieder des Gremiums an dessen höchster Macht teilhaben und andererseits darüber hinaus noch die verbliebenen königlichen Kompetenzen besitzen, was sie wiederum mächtiger sein läßt als die übrigen Einhundert. Dass eine solche gleichzeitige Teilhabe an verschiedenen Staatsämtern in Karthago möglich und auch angesehen war, sagt Aristoteles selbst, der die dort verbreitete Ämterkumulation kritisiert⁴³. Des Weiteren spricht eine rein praktische Überlegung für die Mitgliedschaft der Könige bei den Einhundertvier: irgendjemand musste einen solchen Rat leiten und koordinieren, aber die Pentarchien ernennen keinen Vorsitzenden und auch sonst ist über eine Person, die dem wichtigsten Gremium vorsitzt und somit gegebenenfalls auch den Königen hätte gefährlich werden können, nichts überliefert. Daher ist von einer Mitgliedschaft der Basileis bei den Einhundertvier auszugehen.

Was die Pentarchien angeht, so ist über sie nur bekannt, was Aristoteles an dieser Stelle berichtet: sie wählen die Einhundert, sie verfügen über (ungenannte) bedeutende Befugnisse, sie ergänzen sich selbst und sind länger im Amt, weil sie Amtsgeschäfte sowohl

⁴¹ Vgl. Huss (1977), S. 254. Demandt (1995), S. 365, spricht sich für die Inkorporierung von zwei Sufeten und zwei Strategen aus, führt aber fälschlicherweise Liv. 33, 46, 1 als Beleg an.

⁴² Für die Überlegung, dass die Mitglieder der Einhundertvier Geronten sein müssen, spricht Iust. 19.2.5 f. (*centum ex numero senatorum iudices deliguntur*).

⁴³ Vgl. Aristot. *Pol.* 1273b9-18.

vor als auch nach ihrem Amtsantritt führen⁴⁴. Dieses Gremium muß rätselhaft bleiben, da ansonsten keine Hinweise darüber existieren, aber grundsätzlich kann es nur als eine Kontrollinstanz innerhalb der karthagischen Oberschicht verstanden werden⁴⁵.

Polybios' Kurzfassung der karthagischen Ordnung gleicht der des Aristoteles: es gab Könige, ein Gerontion und das Volk, wobei die Aufteilung der Macht jener in Rom und Sparta gleich⁴⁶. Wird jedoch sein Werk auf die Nennungen des karthagischen Rates hin untersucht, so ergibt sich ein anderer Befund: Polybios verwendet nämlich drei Bezeichnungen für den karthagischen Rat: Gerusia/Gerontion, Synhedrion und Synkletos.

Die Σύγκλητος findet sich von diesen am seltensten: einmal im Jahre 210, als Scipio bei der Eroberung von Neu-Karthago zwei Karthager aus der γερουσία und fünfzehn aus der σύγκλητος gefangen nimmt und einmal im Jahr 149, als die Römer für den Frieden 300 Geiseln fordern und zwar Söhne von denen aus der σύγκλητος und der γερουσία⁴⁷. Die letzte Belegstelle betrifft das Jahr 202, als Gesandte des Scipio zunächst vor der σύγκλητος, anschließend aber auch vor der Menge sprechen⁴⁸. Diese drei Belege beweisen die Existenz eines Rates, der in irgendeiner Form von der karthagischen Gerusia differenziert werden konnte. Die für diese drei Belege logischste Erklärung ist, dass die σύγκλητος ein größerer Rat war, während die Gerusia das üblicherweise zusammentretende Gremium bezeichnete⁴⁹.

⁴⁴ Vgl. Aristot. *Pol.* 1273a13-18.

⁴⁵ Die Anzahl von fünf Personen spielt in den Quellen zur Geschichte Karthago nur noch einmal eine Rolle: bei Polybios 36.3.6, ist die Rede von πρεσβευταὶ αὐτοκράτορες, die 149 v. Chr. nach Rom geschickt werden, um dort alles zu tun, was ihrem Ermessen nach das Beste für Karthago ist. Doch allein aus dieser Zahl auf die Pentarchien zu schließen, ist mehr als gewagt, vor allem wenn in Betracht gezogen wird, dass Polybios eben nicht die Zahl «fünf» nennt, sondern nur die fünf Namen der Gesandten aufzählt. Für ihn lag die Bedeutung der Gesandtschaft also mehr in den einzelnen Personen und nicht in ihrer Zahl oder einem besonderen Amt, welches sie innehatten. Zudem ist zu beachten, dass die Pentarchien des Aristoteles anscheinend vorrangig Wahlausschüsse ohne außenpolitische Befugnisse waren.

⁴⁶ Vgl. *Pol.* 6.51.1 f.

⁴⁷ Vgl. *Pol.* 10.18.1, 36.4.6.

⁴⁸ Vgl. *Pol.* 15.1.2.

⁴⁹ Vgl. Heeren (1825), S. 124; Meltzer (1896), S. 37; Demandt (1995), S. 365. Erstaunlicherweise wird diese Unterscheidung nie bei W. Huss angegeben.

Die Bezeichnungen *γερουσία* und *συνέδριον* sind bei Polybios Synonyme. Beide werden verwendet, wenn er z.B. die Kompetenz des Rates, Gesandte auszusenden bzw. zu empfangen nennt⁵⁰. Des Weiteren hatte der engere Rat einerseits eine gewisse Weisungsbefugnis gegenüber den Strategen, andererseits begleiteten einige Geronten das Heer und wurden gegebenenfalls vom Strategen mit militärischen Aufgaben betraut⁵¹. Ungewöhnlich aber ist, dass Polybios zufolge der Rat (*συνέδριον*) und nicht das Volk die Entscheidung über Krieg oder Frieden traf⁵². Dementsprechend stellt sich der engere Rat als das wichtigste Organ für die Außenpolitik dar. Über seine Bedeutung im Inneren wird von Polybios nichts berichtet, wobei aber ein Gremium, welches eigenmächtig über Krieg und Frieden beschliessen kann, auch im Inneren sicher von immenser Bedeutung gewesen sein muss.

Für die auf Hamillkar und Hannibal konzentrierten Schilderungen des Cornelius Nepos hat der Rat verständlicherweise kaum eine Bedeutung. Jedoch berichtet auch er einmal von römischen Gesandten, die mit dem karthagischen Senat sprechen wollten⁵³.

Diodor gebraucht wie Polybios die Ausdrücke *Gerusia*, *Synhedrion* und *Synkletos* für den Rat, aber er differenziert nicht zwischen ihnen⁵⁴. Dies wird besonders deutlich, wenn im Jahre 307 in der *Gerusia* über einen Krieg beraten wird und – ohne jeden Hinweis auf einen Wechsel des Gremiums – die *Synhedrion* entscheiden, drei Armeen zu formieren⁵⁵. Wenn es um die Tätigkeiten des Rates geht, bewegen sich die Nachrichten Diodors im zu erwartenden Rahmen: der Rat sendet und empfängt Gesandte und entscheidet über Krieg und Frieden.

⁵⁰ Vgl. Pol. 1.68.5 (214 v.Chr.); 3.20.6-21.8. (219 v.Chr.); 15.19.9 (202 v.Chr.); 36.3.6 (149 v.Chr.).

⁵¹ Pol. 1.86.3 (238 v.Chr.); 3.8.5 (220 v.Chr.) und Pol. 1.21.6 (260 v.Chr.); 7.9.1 (215 v.Chr.).

⁵² Vgl. Pol. 1.31.5-8 (255 v.Chr.); 3.20.6-21.8 (219 v.Chr.); 3.33.2-4 (219 v.Chr.).

⁵³ Vgl. Nep. 23.7.6 (196 v.Chr.).

⁵⁴ Vgl. Diod. 23.12.1 (256 v.Chr.); 25.16 (218 v.Chr.); 32.6.1 f. (149 v.Chr.). Aus dem Betrachtungszeitraum fällt Diod. 14.47.2 f. (397 v.Chr.) heraus, wobei hier deutlich wird, dass Diodor *Gerusia* und *Synkletos* als Synonyme versteht.

⁵⁵ Vgl. Diod. 20.59.1.

Auch für Livius war der Rat, bei ihm mit *senatus* übersetzt, der Ansprechpartner für ausländische Gesandte⁵⁶. Doch konnte er ebenso bei anderen Angelegenheiten, wie dem Verdacht auf Spionage oder Umsturzabsichten, tätig werden und die Betroffenen zur Befragung rufen⁵⁷. Genau ist Livius, wenn es um die innere Struktur des Senates geht: als bei den Friedensverhandlungen 202 dreißig *seniorum principes* mit der Bitte um Frieden ausgeschiedt werden, so stellt er klar, dass dies das *sanctius consilium* der Karthager gewesen ist, was über die größte Macht bei der Lenkung des Senates verfügt⁵⁸. In diesen Dreißig möchte ein Teil der Forschung den Synkletos des Polybios erkennen, obgleich es dafür nur zwei Gründe gibt: (1.) dass karthagische Gesandtschaften häufig aus dreißig Personen bestanden und (2.) dass der karthagische Rat oft mit dem spartanischen verglichen wurde, der aus eben 28 Geronten und den Königen bestand⁵⁹. Beide Begründungen können nicht überzeugen. Weshalb sollten etwa die Karthager ihre gesamte politische Elite ausenden? Und schließlich erklärt Polybios nicht nur die karthagische und spartanische *γερονσία* für einander ähnlich, sondern er lässt dies auch für den römischen Senat gelten, womit die Kopffzahl als Vergleichsmoment ausscheidet. Folglich bietet es sich an, unter den von Livius als *sanctius consilium* bezeichneten dreißig *seniorum principes* eine Art geschäftsführenden Ausschuss zu verstehen.

Bemerkenswert sind die Ausführungen des Livius zum Zustand der Justiz in Karthago⁶⁰. Angeblich hatte nämlich im Jahr 195 der *ordo iudicum* die Macht in Karthago, weil das Richteramt auf Lebenszeit ausgeübt wurde und das Leben aller Anderen in seiner Hand lag. Hannibal aber ließ sich von einem Quästor, der aufgrund der Bekleidung jenes Amtes bald in den *ordo* der Richter aufstieg, nicht einschüchtern, zitierte ihn vor eine *contio*, klagte ihn an und setzte ein Gesetz durch, welches die Amtszeit der Richter auf ein Jahr begrenzte und die kontinuierliche Iteration verbot. In diesem

⁵⁶ Vgl. Liv. 21.10, 18. Empfang einer römischen Gesandtschaft und Beratungen über das weitere Verhalten nach dem Fall von Sagunt. Liv. 33.49.1-5 (195 v.Chr.).

⁵⁷ Vgl. Liv. 34.61 (193 v.Chr.).

⁵⁸ Liv. 30.16.5.

⁵⁹ Für die Gleichsetzung z.B. Scullard (1989), S. 491; Warmington (1963), S. 146; Demandt (1995), S. 365. Zu den Quellen vgl. z.B. Pol. 1.86.3; Liv. 30.16.5, 36.9.

⁶⁰ Vgl. im folgenden Liv. 33.46-47.2.

ordo iudicum meint die Forschung die Einbundertvier des Aristoteles wiederzuerkennen⁶¹. Dies ergäbe die Möglichkeit zur Konstatierung von Änderungen bei einem Gremium der Karthager nach dem Ablauf von etwa 100 Jahren. Was wäre also geschehen? Die Amtszeit der Einbundertvier hätte sich von einer irgendwie begrenzten in eine lebenslängliche umgewandelt. Ihr Kompetenzbereich wäre erheblich angewachsen, da nicht länger nur die aus dem Krieg heimgekehrten *duces* vor ihnen Rechenschaft ablegen mußten, sondern alle Karthager oder zumindest alle Amtsträger vor ihnen verantwortlich waren⁶². Auch läge nun statt der Auswahl durch die Pentarchien ein Automatismus vor, der jeden Amtsträger ab der Quaestur zum *iudex* machen würde. Die letzte Aussage kann allerdings auch wie folgt formuliert werden: ab der Bekleidung der niedrigsten Magistratur gehörte man dem *ordo* «X» an. In Rom würde «X» für *senatorius* stehen, aber für Karthago nennt Livius ihn *ordo iudicum*. Zweifelsohne hatten die Richter des Livius auch juristische Befugnisse, aber vielleicht glich dieser *ordo* doch mehr einem Rat als einem nun allmächtigen «Staatsgerichtshof», nur war eben für Livius die Vorstellung von zwei Senatsversammlungen nicht zu akzeptieren.

Appian verwendet neben der Bezeichnung *Gerusia* auch das Wort *βουλή* zur Benennung des karthagischen Rates, wobei aber kein Unterschied in der Verwendung festzustellen ist⁶³. Auch bei ihm ist der Rat für die Außenpolitik zuständig, wobei er im Jahr 202 nicht in der Lage ist, das Volk zur Annahme des Friedensvertrages zu bewegen⁶⁴.

Der Rat wird also von allen antiken Autoren die auf die Ereignisse in Karthago eingehen, als Zentrum der Macht angesehen. Dabei ist in den Werken von Aristoteles, Polybios und Livius eine Unterteilung in zwei Gremien zu erkennen, gleichwohl sich die Mitgliedschaft überschneiden konnte. Einer der Räte zeichnete sich durch richterliche Befugnisse aus und war dementsprechend mächtiger. Aristoteles nennt ihn Einbundertvier, Polybios *Gerusia/Synhedrion* und Livius *ordo iudicum*. Soviel wir aber an griechischen und lateinischen Termini für die Räte haben, so fehlen dennoch die karthagi-

⁶¹ Vgl. z.B. Kotula (1983), S. 90; Scullard (1989), S. 491; Huss (1992), S. 255.

⁶² Vgl. *Iust.* 19.2.5 f.

⁶³ Vgl. *App. Ib.* 2.9; *Pun.* 6.35, 7.38, 8.80 (alle zum Jahr 202 v.Chr.).

⁶⁴ Vgl. *App. Pun.* 6.35, 7.38.

schen Benennungen für die Gremien ⁶⁵. Bezeichnenderweise existieren aber zwei Worte zur Bezeichnung der Ratsmitglieder: «h^cdrm» («die Mächtigen») oder «hr^cšm» («die Häupter») ⁶⁶.

Was die Frage nach der Größe der einzelnen Räte angeht, so kann – abgesehen von den Einhundertvier – nur anhand der von Rom geforderten Geiseln eine Mindestgröße angenommen werden. Polybios berichtet im Jahr 149 hätten die Römer 300 Geiseln von den Karthagern gefordert und zwar Söhne von denen aus der Synkletos und der Gerusia, d.h. den Einhundertvier des Aristoteles, wobei aber nicht sicher davon ausgegangen werden darf, dass die Anzahl von 104 Mitgliedern im Jahr 149 v.Chr. noch eingehalten wurde ⁶⁷. Dies muß eine erfüllbare Bedingung gewesen sein, auch wenn den Römern zu unterstellen ist, dass sie eher zur oberen Grenze des Zumutbaren tendierten. Demnach ist von mindestens 300 Mitgliedern für beide Räte zusammen auszugehen.

4. DAS VOLK

Οἱ Καρχηδόνιοι – bereits bei einem nur flüchtigen Blick in die Quellen finden sich immer wieder «die Karthager» als Handlungsträger. Doch dies läßt keine Rückschlüsse auf die Befugnisse des Volkes zu, denn es ist nur ein totum pro parte, das auch andere Akteure umfasste ⁶⁸. Folglich sind zur Rekonstruktion der Kompetenzen des Volkes nur jene Belege zulässig, in denen explizit vom Volk bzw. der Menge die Rede ist.

Aristoteles nennt in seiner *Politik* nur eine Kompetenz des Volkes. Dieses entscheide nämlich dann, wenn Basileis und Geronten uneinig sind bzw. wenn diese eine Angelegenheit freiwillig dem Volk vorlegen ⁶⁹. Aus dieser Regel läßt sich aber auch ableiten, dass – solange Einigkeit unter Basileis und Geronten bestand – in allen

⁶⁵ Vgl. Picard (1994), S. 374.

⁶⁶ Vgl. Huss (1992), S. 251.

⁶⁷ Vgl. Pol. 36.4.6.

⁶⁸ Vgl. z.B.: Diod. 13.43.4, wo οἱ Καρχηδόνιοι eindeutig als Mitglieder des Ältestenrates zu verstehen ist.

⁶⁹ Vgl. Aristot. Pol. 1273a5.

Fragen ohne den Demos entschieden werden konnte. Gelangte allerdings eine Angelegenheit bis vor das Volk, so war die Geschäftsordnung vergleichsweise locker, denn alle Karthager besaßen in diesem Fall ein Rede- und Vorschlagsrecht⁷⁰.

Ob es dem Volk zustand, die Amtsträger, d.h. die Basileis und Strategen zu wählen, schreibt Aristoteles nicht⁷¹. Vielmehr fällt die Aussage, dass diese gewählt werden, im Rahmen der Argumentation, Karthago tendiere von der Aristokratie hin zur Oligarchie, da die Amtsträger nicht nur nach der persönlichen Tugend sondern auch nach dem Reichtum gewählt würden. Wer diese Wahl vornimmt, wird nicht spezifiziert. Das Volk ist eine Möglichkeit, aber auch die Gerusia ist nicht auszuschließen.

Erstaunlich wenig berichtet Polybios über die Macht des karthagischen Volkes, wenn in Betracht gezogen wird, dass er behauptet, einst war dieses souverän in allen Angelegenheiten, die ihm zustanden und ab Beginn des Zweiten Punischen Krieges habe es τὴν πλείστην δύναμιν ἐν τοῖς διαβουλίαις besessen⁷². Was Polybios als das καθήκον für das Volk ansah, kann nur vermutet werden, aber im Rahmen einer Mischverfassung, was das karthagische politische System nach dem Urteil der antiken Autoren war, kamen dem Volk idealerweise nur wenige Kompetenzen zu⁷³. Umso größer muss der Machtzuwachs im 3. Jh. gewesen sein, nur läßt sich dieser anhand von Polybios' Aussagen nicht verifizieren. Er wird jedoch erklärbar, wenn man dessen Verfassungstheorie berücksichtigt. Dieser zufolge besaßen nämlich sowohl Rom als auch Karthago mit der Mischverfassung die beste mögliche Staatsordnung und daher musste sich für den Leser die Frage stellen, weshalb Karthago dennoch in den Kriegen unterlag. Die Antwort liegt in der im sechsten Buch geschilderten Theorie vom Verfassungskreislauf, nach welcher jeder Staat verschiedene Verfassungsformen durchläuft und Karthago hatte – nach Ansicht des Polybios – seine stabilste und beste Phase bereits beendet und degenerierte nun hin zur Volksherrschaft⁷⁴. Dieser Schluss

⁷⁰ Vgl. Aristot. *Pol.* 1273a10.

⁷¹ Vgl. Aristot. *Pol.* 1273a30, 37. Anders W. Huss (1985), S. 463.

⁷² *Pol.* 6.51.2, 6.

⁷³ Zur Mischverfassung und dem Verfassungskreislauf vgl. Aalders (1968); Graeber (1968); Breil (1983); Nippel (1980); Podes (1991); Schubert (1995).

⁷⁴ Vgl. *Pol.* 6.3-9, 51.6.

ergibt sich notwendigerweise aus seiner politischen Theorie, allerdings wird er eben nicht durch die von Polybios berichteten Geschehnisse unterstützt ⁷⁵.

Meist beläßt Polybios es nämlich dabei, den Handlungsträger sehr allgemein mit οἱ Καρχηδόνιοι zu benennen ⁷⁶. Nur zweimal ist ausdrücklich von einer Beteiligung des Volkes die Rede: so wird im Jahre 239 ein Stratege von den πολῖται zum Heer abgesandt (ἐξάπεσταιλαν) und 221 wird die Wahl Hannibals, nachdem er schon vom Heer zum Strategen gemacht wurde, vom versammelten Volk einstimmig bestätigt ⁷⁷. Allerdings finden sich in den Quellen zwei Versionen von den Vorgängen dieser Ernennung. Besonders deutlich wird dies bei Appian, der in seinem Hannibalischen Buch die Vorgänge wie Polybios schildert, im Iberischen Buch hingegen mitteilt, dass die βουλή der Karthager die Wahl des Heeres bestätigte ⁷⁸. Von letzterem geht auch Livius aus, denn bei ihm war es der «Senat», welcher die Entscheidung des Heeres legitimierte ⁷⁹.

Auch Polybios selbst bietet ein Argument zur Skepsis gegenüber seiner Aussage zur Volkswahl des Hannibal. Kritisiert er doch kurz zuvor Fabius Pictor dafür, dass dieser die Karthager nicht als überzeugte Unterstützer der Barkidischen Politik ansieht ⁸⁰. Gegen solch eine Position gibt es aber schwerlich ein besseres Argument als die Wahl Hannibals durch eine einstimmige Versammlung des Demos.

Über die Rolle des Volkes in den zwischenstaatlichen Beziehungen finden sich bei Polybios zwei Hinweise. Einen davon bietet der Vertrag zwischen Philipp V. und Hannibal. Diesen beschwören nämlich auf karthagischer Seite Hannibal, alle Gerusiasten, die bei ihm sind, und die Karthager, die in der Armee dienen ⁸¹. Dies könnte darauf hindeuten, dass das Volk auch über Bündnisverträge abstimmen konnte. Allein es ist ein im Felde geschlossener Vertrag, für den möglicherweise besondere Bestimmungen galten.

⁷⁵ Siehe Fn. 4.

⁷⁶ Vgl. z.B. Pol. 1.30.1 f.; 56.1; 82.5 zur Wahl von Strategen.

⁷⁷ Vgl. Pol. 1.82.12; 3.13.4.

⁷⁸ Vgl. App. *Hann.* 1.8; Ib. 2.8.

⁷⁹ Liv. 21.3.1. Die übrigen Nachrichten zur Wahl Hannibals Nep. *Hann.* 3.1; Zon. 8.21 bieten keine genauen Informationen zu den Vorgängen in Karthago.

⁸⁰ Vgl. Pol. 3.8.

⁸¹ Vgl. Pol. 7.9.1, 4.

Als im Jahre 202 Gesandte des Scipio nach Karthago kamen, sprachen sie erst im σύγκλητος und wurden dann vor die Menge (οἱ πολλοί) gebracht. Ob das Volk hier tätig wurde, weil es bei einer solchen Angelegenheit befragt werden musste, oder aber ob der bei Aristoteles skizzierte Fall einer Uneinigkeit zwischen Rat und den Sufeten eingetreten war, läßt sich nicht eruieren. Jedoch gab es so weitreichende Differenzen, dass es, obwohl nur wenige für die Einhaltung des zur Disposition stehenden Vertrages waren, zu keiner Entscheidung kam und die Menge die Gesandten ohne eine Antwort entließ⁸².

Eine ähnliche Begebenheit schildert Diodor zum Jahr 397. Auch hier geht es um eine außenpolitische Entscheidung, jedoch war diesmal keine Gesandtschaft angereist, sondern es war nur eine Botschaft, die wiederum erst vor dem Rat und später vor dem Demos vorgelesen wurde⁸³. Ein zweites Mal tritt der Demos bei Diodor 237 in Erscheinung, als Hamilkar Barkas von ihm die Strategie über Iberien auf unbegrenzte Zeit erhält⁸⁴. Dies ist der stärkste Beleg für die Wahl eines Amtsträgers durch das karthagische Volk. Allerdings berichtet Diodor auch, dass im Jahr 310 die Strategen von der Gerusia ernannt wurden⁸⁵. Kam es also in den dazwischenliegenden Jahrzehnten zu dem oft genannten demokratischen Wandel in Karthago, oder liegt es nur an einer anderen Vorlage, die Diodor benutzte? Diese Frage kann leider nicht schlüssig beantwortet werden; glaubt man aber an den zunehmenden Einfluß des Volkes, so ist Ersteres als korrekt anzunehmen.

Äußert gering sind die Belege für Volkskompetenzen bei Livius, sieht man von den Reformen des Hannibal im Jahr 195 ab. Im 21. Buch schreibt er, Hasdrubal habe sein Imperium ohne den Willen der principes erhalten⁸⁶. Ob es nun aber das Volk war, welches ihn zum Feldherrn machte oder es andere Förderer der Barkiden z.B. im Senat gab, ist nicht zu klären. Eindeutig einen römischen Wortlaut übernimmt Livius, wenn er Hanno als einen *imperatorī Carthaginiēsi misso ab senatu populoque* bezeichnet⁸⁷. Daraus ist kaum auf die kar-

⁸² Vgl. Pol. 15.2.4.

⁸³ Vgl. Diod. 14.47.2 f.

⁸⁴ Vgl. Diod. 25.8.

⁸⁵ Vgl. Diod. 20.10.1.

⁸⁶ Vgl. Liv. 21.2.4.

⁸⁷ Liv. 25.40.12.

thagischen Verhältnisse zu schließen. Ähnlich stark von römischer Terminologie ist auch der Bericht von der Gerichtsreform Hannibals geprägt⁸⁸. Dort klagt dieser als Praetor einen Quaestor in einer *Contio* an und – nachdem er merkt, wie unbeliebt der *ordo* der Richter war – promulgiert er ein Gesetz und setzt dieses auch sofort («*extemplo*») durch. Das ganze Prozedere wird von Livius nicht als ungewöhnlich oder gar gesetzwidrig betrachtet. Folglich ist anzunehmen, dass zumindest seiner Ansicht nach das Volk Gesetze verabschieden konnte und zwar auch ohne Zustimmung des Rates.

Appian erwähnt das Volk – abgesehen von den bereits genannten Berichten zur Wahl Hannibals – nur bei den Ereignissen während der Beendigung des Zweiten Punischen Krieges. Er beschreibt, dass der *δημος* sich den Empfehlungen des Rates widersetzte und die Friedensangebote des Scipio nicht annahm⁸⁹. Nach Appian legten Gesandte, die zuvor bei Scipio gewesen waren, vor der *ἐκκλησία* Bericht ab, woraufhin mehrere Tage diskutiert wurde. Die Menge aber mochte den *Aristoi* nicht folgen, die das Angebot akzeptieren wollten. Sie holte dann die Meinung von Hannibal ein, der aber auch für den Frieden war, weshalb es zu Unruhen und zur Flucht von Befürwortern des Friedens kam⁹⁰.

Für Appian jedenfalls stand fest, dass in Karthago gegen Ende des 3. Jh. v. Chr. die Volksversammlung die Entscheidung über Krieg oder Frieden innehatte. Weiterhin hatte der *Demos* für ihn eine juristische Funktion, denn er konnte Personen wieder aus der Verbannung zurückrufen⁹¹.

Der von Cassius Dio abhängige Zonaras hat wie schon beim *Basileus* so auch beim Volk eine spezielle Sichtweise auf Karthago. So schreibt er, der Spartaner Xanthippos habe 255 den *ἀντοκράτορα τῶν Καρχηδονίων ἀρχὴν* erhalten, weil der *Demos* ihn gern mit Aufgaben betraute⁹². Dass ein Söldner und Nicht-Bürger aber vom Volk rechtmäßig ins höchste Amt bzw. in eine außerordentliche Machtposition gewählt wurde, wäre für eine antike Polis höchst ungewöhnlich.

⁸⁸ Zu den Vorgängen siehe S. 193 f.

⁸⁹ Vgl. App. *Pun.* 6.35, 7.38.

⁹⁰ Vgl. App. *Pun.* 9.55.

⁹¹ Vgl. App. *Pun.* 10.70, für das Jahr 152 v. Chr. Ähnlich Diod. 16.81.3, wobei aber der Handlungsträger nicht genannt ist.

⁹² Zon. 8.13.

lich. Wahrscheinlich wusste Zonaras nur, dass Xanthippos eine bedeutenden Einfluss auf die karthagische Kriegstaktik hatte – wie auch Polybios und Diodor berichten – und konstruierte einen für ihn vorstellbaren Kontext⁹³.

Insgesamt verraten die Quellen kaum etwas über das Volk, seine Institutionen und seine Kompetenzen. Selbst die Wahl von Amtsträgern ist kaum zu belegen, denn Aristoteles erwähnt nicht, wer jene wählt, und die übrigen Autoren berichten ausschließlich über die Wahl von Strategen. Doch selbst bei diesem Amt nennen nur Polybios und Diodor das Volk als Handlungsträger, wobei Polybios dies eventuell tut, um seine Position gegenüber Fabius Pictor zu stärken. Allein Livius schreibt dem Volk die Kompetenz zu, Gesetze verabschieden zu können.

Im übrigen stand – den Quellen nach zu urteilen – nicht einmal die Entscheidung über Krieg und Frieden dem Volk zu. Der Beschluss, Hannibal nicht auszuliefern, welcher einer Kriegserklärung an Rom gleichkam, fiel 218 im Rat, und allein Appians Schilderung über Tumulte während der Debatten zur Verabschiedung des Friedensvertrages am Ende dieses Krieges, deutet auf eine notwendige Zustimmung des Volkes hin. Der Vertrag zwischen Philipp V. und Hannibal kann kaum als Zeugnis für die unumgängliche Bestätigung von Verträgen durch den Demos gelten, da er unter besonderen Bedingungen abgeschlossen wurde.

Von der – aus den verfassungstheoretischen Schriften bekannten – Macht des Volkes ist also wenig zu erkennen, und die von Polybios konstatierte Zunahme der Volksmacht während des Zweiten Punischen Krieges ist ebenso wenig nachzuvollziehen, wie die angeblich demokratische Reform des Hannibal⁹⁴. Jene wird allein aus einer Bemerkung des Livius erschlossen, die besagt, Hannibal habe sich durch die Begrenzung der Amtszeit der Richter die *gratia* der plebs erworben und dafür viele der principes verärgert⁹⁵. Erstaunlicherweise berichtet Cornelius Nepos auch über die von Livius in diesem Zusammenhang erwähnte Finanzreform, aber er weiß weder von ei-

⁹³ Vgl. Pol. 1.32-35; Diod. 23.14.

⁹⁴ Vgl. z.B. Meltzer (1896), S. 27; Huss (1992), S. 257. Für eine kritische Beurteilung der Reform siehe Kotula (1983).

⁹⁵ Vgl. Liv. 33.46.7 f.

ner Abstimmung vor dem Volk noch von einem *ordo iudicum*, der nun neuen Gesetzen unterworfen wurde⁹⁶.

Allgemein fällt auf, dass gerade Aristoteles und Polybios zwar vom δῆμος der Karthager sprechen, aber nie von einem Gremium des Volkes, in welchem etwas beraten oder beschlossen wurde. Apian und Zonaras sind die einzigen überhaupt, die das im Griechischen übliche Wort für eine ordentliche Volksversammlung ἐκκλησία in Zusammenhang mit den Zuständen in Karthago gebrauchen⁹⁷.

Allein auf Vermutungen sind wir daher angewiesen, wenn es darum geht, mehr über den δῆμος und seine Organisation zu sagen. Da die Quellen das karthagische Bürgerrecht nicht als etwas Besonderes hervorheben, ist anzunehmen, dass es dem der griechischen und römischen Welt entsprach⁹⁸. Folglich ist die Theorie abzulehnen, in Karthago seien die Handwerker vom Bürgerrecht ausgeschlossen gewesen⁹⁹. Wahrscheinlich ist es allerdings, dass politisch aktive Bürger in Karthago zur Zeit des Aristoteles eine gewisse wirtschaftliche Potenz nachweisen mussten. Dies wäre nämlich die naheliegendste Deutung seiner Bemerkung, die συσσίτια in Karthago ähnelten den φιδίτια in Sparta. Schreibt er doch selbst, dass derjenige, welcher in Sparta diese gemeinsamen Mahlzeiten nicht finanzieren kann, nicht mehr am Bürgerrecht teilhat¹⁰⁰. Ob die karthagischen συσσίτια darüber hinaus noch eine Funktion im politischen oder kultischen Bereich hatten, läßt sich aber nicht bestimmen.

Allein aus Inschriften ist der punische Name der Volksversammlung bekannt: «M»¹⁰¹. Er findet sich u.a. auf Inschriften, in denen es um die Freilassung von Sklaven geht, was aber die Machtposition des Volkes kaum aufwertet¹⁰².

⁹⁶ Vgl. Nep. 23.7.5.

⁹⁷ Vgl. App. *Pun.* 7.38 und Zon. 8.21.

⁹⁸ Vgl. hierzu speziell die römisch-karthagischen Verträge.

⁹⁹ Vgl. Gschnitzer (1993), S. 192 f. Diese These beruht nur auf zwei Indizien: zum einen der Aussage des Aristoteles, Handwerker seien in einigen Staaten keine Bürger (Aristot. *Pol.* 1277b33 f.) und Polybios' Bericht, Scipio habe bei der Eroberung von Carthago Nova die Handwerker anders als die Bürger behandelt (Pol. 10.16.1, 17.15).

¹⁰⁰ Vgl. Aristot. *Pol.* 1271a35.

¹⁰¹ Vgl. Szynger (1992), S. 286.

¹⁰² Vgl. ebd., S. 273-275.

5. RESÜMEE

Was ergibt also eine Bestandsaufnahme der Quellen zur karthagischen Verfassung von der Zeit des Aristoteles bis zur Zerstörung der Stadt?

(1.) Das zivile Oberamt, das Sufetat, tritt – abseits der von Hannibal 195 durchgeführten Reformen – nirgends als bedeutsam in Erscheinung und selbst diese werden von Livius, wenn auch nicht als gesetzwidrig, so doch als äußerst ungewöhnlich betrachtet. In Karthago gab es seit der Mitte des vierten Jahrhunderts stets mindestens zwei Sufeten. Wie viele es aber exakt waren, ist nicht sicher zu sagen, denn nur eine äußerst kritisch zu betrachtende Angabe bei Cornelius Nepos spricht explizit von *bini reges*¹⁰³. Zudem taugen die häufigen Vergleiche mit Sparta oder Rom nicht, um daraus auf ein Doppelamt zu schließen, weil die Zahl der Amtsträger wahrscheinlich nicht für den Vergleich ausschlaggebend war. So erklärt z.B. Aristoteles die Einhundertvier zum karthagischen Äquivalent der bekanntlich fünf (!) spartanischen Ephoren und zwar im selben Satz, in dem er auch das Königtum beider Staaten für ähnlich erklärt¹⁰⁴. Auch über die Amtszeit der Sufeten kann wenig mit Sicherheit gesagt werden. Zwar bezeichnen Cornelius Nepos und Cassius Dio das Königtum als Jahresamt und auch Inschriften bestätigen jene Angabe, allein bereitet die Datierung bei diesen Probleme¹⁰⁵. Einen positiven Beweis für eine im vierten und dritten Jahrhundert längere Amtszeit gibt es nicht, jedoch ist zu fragen, was diese Amtsträger ansonsten auszeichnete, so dass die Titel *basileus* oder *rex* für sie gerechtfertigt erschienen. Gegen ein bedeutsames Königtum spricht auch die antike Kritik an der Käuflichkeit dieses Amtes, denn – was auch immer unter $\delta\omega\rho\alpha \ \varphi\alpha\nu\epsilon\rho\omega\varsigma \ \delta\iota\delta\acute{o}\nu\tau\epsilon\varsigma$ zu verstehen ist – die Kompetenzen eines starken Königtums wären kaum verkauft worden. Wohl aber mag dieses Königtum noch genug Möglichkeiten zur Bereicherung geboten haben¹⁰⁶. Einflussmöglichkeiten eröffnete es sicher, denn die Könige waren zudem Mitglieder und wahrscheinlich Vorsitzende

¹⁰³ Vgl. auch Huss (1992), S. 250, der bis zu vier Sufeten für möglich hält.

¹⁰⁴ Vgl. Aristot. *Pol.* 1272b35-39.

¹⁰⁵ Vgl. Huss (1992), S. 250.

¹⁰⁶ *Pol.* 6.56.4 vgl. auch Aristot. *Pol.* 1273a36; Diog. Laert. 3.82.

der Einhundertvier, was sie insgesamt betrachtet zu den ranghöchsten Einzelpersonen des karthagischen Staates werden ließ.

(2.) Das Zentrum der Macht in Karthago bildeten die Räte. Sie treten in den Quellen zweifelsfrei als die wichtigsten Gremien hervor. Im Unterschied zu den griechischen Poleis und zu Rom existierten im karthagischen Reich gleich zwei Räte statt einer Bule/Gerusia oder eines Senates. Einzig die athenische Demokratie mit ihrer Koexistenz von Bule und Areopag weist eine entfernt vergleichbare Doppelstruktur auf¹⁰⁷. Jedoch zog es Aristoteles vor, den einen Rat mit dem spartanischen Ephorat zu vergleichen und den anderen mit einer Gerusia, was daraufhin deutet, dass er keine bedeutsamen Ähnlichkeiten zwischen den Räten in Athen und Karthago zu erkennen vermochte.

Der karthagischen Gerusia stand es wahrscheinlich zu, Gesandtschaften zu senden und zu empfangen, gemeinsam mit den Königen Gesetze zu beraten und zu beschließen und über Krieg und Frieden zu entscheiden. Der andere Rat war kleiner. Er bestand aus 100 von den Pentarchien gewählten Mitgliedern, die wahrscheinlich bereits der Gerusia angehörten, und vier weiteren Personen. Zu diesen zählen auf jeden Fall die Basileis und – sofern die Anzahl der Basileis weniger als vier betrug – noch die Strategen oder andere hohe Amtsträger. Durch die Einbeziehung der Könige wird auch ein gemeinsames Merkmal mit den Ephoren deutlich: der Vorsitz in der Gerusia. Somit ergibt sich auch kein Widerspruch mehr, wenn einerseits ein König als *primus inter pares* in der Gerusia sitzt und andererseits Polybios von einem *ἐπιτηδειότατος* weiß, der ebenfalls diese Funktion erfüllte¹⁰⁸. Die Einhundertvier nahmen juristische Aufgaben wahr, was u.a. hieß, dass die heimkehrenden Feldherren vor ihm Rechenschaft ablegen mussten. Darüber hinaus müssen weitere Aufgaben von ihnen erfüllt worden sein, was sie den Ephoren ähnlich erscheinen ließ. Im Laufe des dritten Jahrhunderts haben die Einhundertvier immer mehr Macht bekommen, weshalb Polybios sie als die Gerusia ansah, während er jenes größere Gremium, was Aristoteles Gerusia nannte, als *σύγκλητος* bezeichnete. Eine solche Erklärung setzt allerdings auch die Rücknahme der Regelung des Hannibal aus dem Jahr

¹⁰⁷ Zum Areopag vgl. Wallace (1986); Hansen (1995), S. 299-306.

¹⁰⁸ Vgl. Diod. 13.43.4 f.; 25.16, und Pol. 3.20.6-21.8.

195 v.Chr. über die Begrenzung der Amtszeit für Mitglieder des Rates der Einhundertvier / *ordo iudicum* auf ein Jahr voraus. Wären die Ratsmitglieder nämlich nur für ein Jahr im Amt gewesen, dann hätten sie nicht weiter die Politik bestimmen können. Dass eine Rücknahme erfolgt ist, darf als wahrscheinlich angenommen werden, denn Hannibal musste im darauffolgenden Jahr aus Karthago fliehen¹⁰⁹.

(3.) Von der Macht des Volkes ist in den Quellen wenig zu finden. Dennoch – wohl in Anlehnung an Polybios, der die Kriegsniederlagen dem zu großen Volkseinfluss zuschreibt – erkennt A. Demandt, *Elemente einer direkten Demokratie in Karthago* und F. Gschnitzer sieht in diesem Staat gar «das Prinzip der Volkssouveränität ... schon fast auf die Spitze getrieben»¹¹⁰. Diese Aussagen sind für ein Land, in dem die bedeutendste erkennbare Macht des Volkes darin bestand, möglicherweise einige Amtsträger wählen zu dürfen, unangemessen.

Der Verfassungswandel bzw. die Verschiebung der Macht in Karthago von der Mitte des 4. Jh. bis zur Zerstörung der Stadt betraf dementsprechend nicht das Volk sondern die Räte. Von diesen bestanden Mitte des 4. Jahrhundert zwei nebeneinander, aber im Laufe der Zeit gewann der kleinere Rat immer mehr an Macht und ließ den größeren in den Hintergrund treten. Mögliche Gründe für diese Entwicklung sind z.B. die juristischen Kompetenzen des kleinen Rates, welche die Aneignung von weiteren Rechten eventuell förderten, aber auch der besondere gesellschaftliche Einfluss seiner Mitglieder oder schlicht die höhere Effektivität eines kleineren Gremiums. Hannibal versuchte 195 v.Chr., die Macht des kleineren Rates zu brechen, aber ob dies dauerhaft gelang, darf bezweifelt werden.

Karthagos in der Antike berühmte Verfassung war also zumindest in der Zeit von der Mitte des 4. Jh. v.Chr. bis zur Zerstörung der Stadt in den Grundstrukturen äußerst stabil. Eine Oligarchie herrschte durch Räte, woran auch zwei verlorene Kriege nichts änderten. Gewiss gab es Wechsel, was die einflußreichsten Familien anging, aber die Räte mussten die Macht nicht an das Volk, einzelne Amtsträger und gar einen Alleinherrscher abgeben. Die einzige heute noch er-

¹⁰⁹ Vgl. Liv. 33.47.10. Zu Zweifeln am Bestand der Regelungen Hannibals siehe Kotula (1983), S. 94.

¹¹⁰ Vgl. Pol. 6.51.3. Demandt (1995), S. 364 als Kommentar zu Aristot. *Pol.* 1273a10, und Gschnitzer (1993), S. 192 zu Liv. 33.46.1 ff.

kennbare Verfassungsveränderung war die Machtverschiebung vom größeren hin zum kleineren Rat.

Weshalb es ursprünglich zur Schaffung eines zweiten Rates gekommen war – immerhin eine Besonderheit der karthagischen Verfassung –, anstatt die heimkehrenden Feldherren beim bestehenden Rat Rechenschaft ablegen zu lassen, kann nicht mehr rekonstruiert werden. Allerdings bietet die Nachricht des Pompeius Trogus die Erklärung, warum in keiner anderen punischen Stadt zwei Räte zu finden sind: sie besaßen kein Reich und mithin keine heimkehrenden duces!

6. LITERATUR

- Aalders, G.J.D. (1968), *Die Theorie der gemischten Verfassung im Altertum*, Amsterdam.
- Ameling, W. (1993), *Karthago. Studien zu Militär, Staat und Gesellschaft* (= «Vestigia» 45), München.
- Breil, W. (1983), *Republik ohne Demagogie. Ein Vergleich der soziopolitischen Anschauungen von Polybios, Cicero und Alexander Hamilton*, Bochum.
- Demandt, A. (1995), *Antike Staatsformen: eine vergleichende Verfassungsgeschichte der Alten Welt*, Berlin.
- Ehrenberg, V. (1931), s.v. «Sufeten», in *RE VII A 1*, coll. 643-651.
- Elliger, W. (1990), *Karthago. Stadt der Punier, Römer, Christen*, Stuttgart.
- Graeber, E. (1968), *Die Lehre von der Mischverfassung bei Polybios*, Bonn.
- Gschnitzer, F. (1993), *Phoinikisch-karthagisches Verfassungsdenken*, in Raaflaub, K. - Müller-Luckner, E. (hrsgg.), *Anfänge des politischen Denkens in der Antike. Die naböstlichen Kulturen und die Griechen*, München, S. 187-198.
- Hansen, M.H. (1995), *Die Athenische Demokratie im Zeitalter des Demosthenes*, Berlin.
- Heeren, A.H.L. (1825), *Ideen über Politik, den Verkehr, und den Handel der vornehmsten Völker der alten Welt*, II,1, Göttingen.
- Heuß, A. (1943), *Die Gestaltung des römischen und karthagischen Staates bis zum Pyrrhos - Krieg*, in Vogt, J. (hrsg.), *Rom und Karthago*, Leipzig, S. 83-138.

- Huss, W. (1977), *Die Einbundert und die Einbundertvier*, in *Die Welt des Orients* 9, S. 253 f.
- Huss, W. (1985), *Geschichte der Karthager* (= HdAW III/8), München.
- Huss, W. (1992), *Probleme der karthagischen Verfassung*, in Ders. (hrsg.), *Karthago* (= WdF 654), Darmstadt, S. 239-261.
- Huss, W. (1997), *Noch einmal: die karthagischen «Könige»*, «Rivista di Studi Fenici» 25, S. 139-151.
- Kotula, T. (1983), *Hannibal-Sufet und seine vermeintlich demokratische Reform in Karthago*, «Rivista storica dell'antichità» 13, S. 87-101.
- Lüdemann, H. (1933), *Untersuchungen zur Verfassungsgeschichte Karthagos bis auf Aristoteles*, Botrop.
- Marshall, P.K., hrsg. (1977), *Cornelii Nepotis vitae cum fragmentis*, Leipzig.
- Meltzer, O. (1896), *Geschichte der Karthager*, II, Berlin.
- Mommsen, Th. (1903), *Römische Geschichte*, 1,9, Aufl., Berlin.
- Nippel, W. (1980), *Mischverfassungstheorie und Verfassungsrealität in Antike und früher Neuzeit* (= «Geschichte und Gesellschaft» 21), Stuttgart.
- Picard, G.C. (1963), *Les Sufètes de Carthage dans Tite-Live et Cornelius Nepos*, «Revue des Études Latines» 41, S. 269-281.
- Picard, G.C. (1994), *Carthage from the Battle at Himera to Agathocles Invasion (480-308 B.C.)*, in CAH VI², Cambridge, S. 361-380.
- Podes, S. (1991), *Polybios Anakyklosis - Lebre, diskrete Zustandssysteme und das Problem der Mischverfassung*, «Klio» 73, 2, S. 382-390.
- Raaflaub, K. (2004), *Zwischen Ost und West. Phönizische Einflüsse auf die griechische Polisbildung*, in Rollinger, R. - Ulf, C. (hrsgg.) *Griechische Archaik. Interne Entwicklungen – Externe Impulse*, Berlin, S. 271-289.
- Schubert, Ch. (1995), *Mischverfassung und Gleichgewichtssystem. Polybios und seine Vorläufer*, in Dies. - Brodersen, K. (hrsgg.), *Rom und der griechische Osten* (= Festschrift für H.H. Schmitt zum 65. Geburtstag), Stuttgart, S. 225-235.
- Schütrumpf, E. (1991), *Aristoteles: Politik* (= Aristoteles Werke in deutscher Übersetzung IX 2), Darmstadt.
- Scullard, H.H. (1989), *Carthage and Rome*, in CAH VII 2², Cambridge, S. 468-572.
- Sommer, M. (2000), *Europas Abnen. Ursprünge des Politischen bei den Phönikiern*, Darmstadt.
- Sommer, M. (2004), *Die Phönizier – Handelsberren der Eisenzeit*, «Antike Welt» 35, 5, S. 19-28.

- Szzyrmer, M. (1992), *Die «Volksversammlung» in den punischen Städten im Lichte der epigraphischen Zeugnisse*, in Huss, W. (hrsg.), *Karthago* (WdF 654), Darmstadt, S. 262-290.
- Walbank, F.W. (1970), *A Historical Commentary on Polybius*, 1, Bath.
- Wallace, R. (1986), *The Areopagos Council, to 307 B.C.*, Baltimore.
- Warmington, B.H. (1963), *Karthago. Aufstieg und Untergang einer antiken Weltstadt*, Wiesbaden.